

Frage des Regentenvetos in den Staatsgesetzgebungen noch weit entfernt sei von einer eindeutigen Lösung, und daß die Staatsgelehrten hier noch viele Lücken zu schließen hätten.

Wieder klingen Töne auf, die erkennen lassen, wie sehr Murhard alles Republikanische sympathisch ist. Und wenn er auch weiß, daß sich diese Staatform nicht ohne große Schwierigkeiten einführen läßt, so beschäftigt sich Murhard mit sichtlichem Interesse mindestens mit solchen Argumenten, die von seiten derjenigen Politiker, die als republikfeindlich gelten, als gefährlicher Vorschub für eine Republikanisierung angesprochen werden ( $\times$ ).

Dann aber kommt Murhard im Verfolg der Veto-Erörterungen zu dem so wichtigen Problem des Verhältnisses von Monarch und Minister ( $\sqrt{\quad}$ ). Allgemeine Verhaltensmaßregeln aufzustellen hält Murhard nicht für sehr schwer; aktuell wird erst der Einzelfall. Für dessen Lösung lassen sich keine zwingenden Vorschriften aufstellen. Wenn ein konstitutioneller Monarch das absolute Vetorecht besitzt, dann wird sich zeigen, daß weder die Ministerverantwortung noch andere Mittel sich wirksam genug erweisen, den Monarchen zu zwingen, daß er, dem Repräsentativwillen gemäß, dessen Träger die Volksversammlung ist, die Regierung als einzelner führe ( ).

Aber noch ein anderes Mittel führt Murhard vor, das den Regenten instand setzt, ohne Rechtsverletzung doch gegen den reinen Gesamtwillen des Volkes vorzugehen, um auf indirektem Wege dahin zu kommen, was auf direktem Wege verboten ist. Dabei läßt sich der Eindruck aufrecht erhalten, als sei das Verhältnis zwischen Regierer und Regierten völlig in Ordnung. Es geht hier um das Ein- oder Zwei-Kammer-System. Murhard findet es verdächtig, daß fast alle modernen konstitutionellen Staatsverfassungen an dem Zweikammer-System festhalten. Der Monarch weiß, daß die von ihm in die Pairskammer Berufenen - sie können im Bedarfsfalle an Zahl vergrößert werden - für den Entwurf des Regenten stimmen werden, weil die Interessen der Pairs und des Königs wohl immer dieselben sind ( ). Dies Verfahren sei unredlich: man fällt gleichsam von

Die Gesetzesinitiative (Gesetz)  
c. 326

StL. 477 1, 147

Gesetz 373